

Anwalts blatt



DeutscherAnwaltVerein

8+9/2016

September

Aufsätze

Grünwald: Reform § 211/§ 212 StGB
Blocher, Graf von Westphalen, Dechamps,
Caspary, Prütting, Schuster, Fellenberg,
Rosenthal und Müller: Neun Beiträge zum
71. Deutschen Juristentag (DJT)
Kilian: Kanzleikauf

606

ab 612
690

Magazin

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Schlichten ist ein Erfolgsmodell – Wertgrenze steigt auf 50.000 Euro

Die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft ist ein Erfolgsmodell. In ihrem fünften Jahr des Bestehens sind 966 Anträge auf Schlichtung gestellt worden. Das hat die Schlichterin Monika Nöhre im Juni in einer Pressemitteilung bekannt gegeben und den Tätigkeitsbericht für 2015 vorgelegt (siehe auch schon die Kurzmeldung in AnwBl 2016, M 204). Seit Bestehen der Schlichtungsstelle sind damit 5.110 Schlichtungsanträge eingegangen.

Die Schlichtungsstelle vermittelt seit Anfang 2011 bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihren Mandanten. Lag die Wertgrenze bisher bei 15.000 Euro ist diese nun ab 1. Juli 2016 durch eine Änderung der Satzung auf einen Wert bis zu 50.000 Euro erhöht worden.

Fast die Hälfte aller Schlichtungsanträge im Jahr 2015 betrafen das allgemeine Zivilrecht (483), gefolgt vom Familienrecht (109) und Erbrecht (64) und dem Miet- und WEG-Recht (50). Die Schlichtungsstelle hat 207 Schlichtungsempfehlungen abgegeben (Vorjahr: 188). Davon wurden 126 von beiden Parteien angenommen.

Interessant ist aber auch ein Blick auf die Anträge, die abgelehnt wurden. Knapp ein Drittel der Anträge wurde wegen mangelnder Mitwirkung der Antragsteller abgelehnt (343). Erstmals erfasst wird nun auch, wie viele Schlichtungsvorschläge 100 Prozent zu Gunsten des Verbrauchers (20) und wie viele 100 Prozent zu Gunsten des Anwalts (41) unterbreitet wurden und wie viele Schlichtungsvorschläge ein gegenseitiges Nachgeben enthalten (146). Besonders erfreut die Schlichtungsstelle, dass sie die seit dem 1. April 2016 geltenden Fristen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zur Bearbeitung von Schlichtungsanträgen bereits im Jahr 2015 eingehalten hat (3-Wochen-Frist zur Ablehnung/90-Tage-Frist für Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages).

JJK

Der Tätigkeitsbericht 2015 kann auf der Webseite der Schlichtungsstelle unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/sites/default/files/tb_2015.pdf abgerufen werden.